TELTOW
Tradition trifft Technologie

Mitteilung 23.03.2021

Von: Bürgermeister

An: Stadtverordnetenversammlung **- öffentlich -**

Beantwortung der Anfrage AF-044/2021 der Fraktion GRÜNE/LINKE zur DS-181/2020 und dem weiteren Vorgehen im Genehmigungsverfahren

Sehr geehrte Frau Emmendörffer, sehr geehrter Herr Behling,
sehr geehrte Stadtverordnete,

auf Ihre Anfrage darf ich im Einzelnen wie folgt antworten:

1. Welche Gründe für das Nicht-Einvernehmen wurden dem LfU mitgeteilt?

Die in den kommunalen Gremien vorgebrachten Einwendungen wurden in der gemeindlichen Stellungnahme wie folgt zusammengefasst:

Anhand der vorliegenden Unterlagen sind die Voraussetzungen einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB für das Vorhaben nicht erkennbar. Mithin ist das Vorhaben als „sonstiges Vorhaben" im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen. Nach dieser Bestimmung können im Außenbereich Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Dies ist vorliegend nicht abschließend prüffähig.

Zwar stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Teltow den Bereich des Vorhabens als Gewerbegebiet (GE) dar, doch kann eine Beeinträchtigung der unter § 35 Abs. 3 im Weiteren genannten öffentlichen Belange nicht ausgeschlossen werden.

Dies ist u.a. dem Umstand geschuldet, dass keine Verkehrslärmbetrachtung durchgeführt worden ist. Bereits heute sieht sich die Ortslage Ruhlsdorf – insbesondere in den Straßenabschnitten der Teltower Straße und Stahnsdorfer Straße – einer hohen Verkehrsbelastung, mithin einer hohen Lärmbelastung, ausgesetzt. Mit der beantragten Anlage ist von einer Erhöhung der Belastungen für die Öffentlichkeit auszugehen.

Die beim Umschlag und der Zwischenlagerung auftretenden Staubimmissionen wurden (ebenfalls) nicht gutachterlich betrachtet.

Überdies ist festzustellen, dass der Bitte um Nachreichung eines rechnerischen und zeichnerischen Stellplatznachweises bis dato nicht nachgekommen worden ist.

Die Erschließung des Vorhabengrundstücks ist nicht gesichert.

Im Übrigen wird die Notwendigkeit einer zweiten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen unmittelbar neben der bestehenden Anlage der APM in Frage gestellt. Dies insbesondere mit Blick auf die jüngst genehmigten baulichen Erweiterungen des APM-Wertstoffhofes.

2. Liegt bereits eine Entscheidung des LfU zum Antrag auf Neugenehmigung der Anlage vor?

Der Antrag der Noris Entsorgung GmbH wurde wegen der Nichtbeibringung angeforderter Antragsunterlagen abgelehnt (Bescheid vom 19.3.2021).

3. Wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

(gegenstandslos)

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Thomas Schmidt
Bürgermeister